



GR 140 / 2008

327 - S4.2

Lärmschutzwall Gfenn Ingenieur- resp. Unternehmerfehler /
Haftpflicht- und Garantievereinbarungen
Schriftliche Anfrage von Gaby Gossweiler (FDP) und Andrea Kennel (SP)
Beantwortung

Am 21. Januar 2008 reichten die Gemeinderätinnen Gaby Gossweiler (FDP) und Andrea Kennel (SP) folgende schriftliche Anfrage bei der Präsidentin des Gemeinderates ein:

Schriftliche Anfrage betreffend Lärmschutzwall Gfenn
Ingenieur- resp. Unternehmerfehler / Haftpflicht- und Garantievereinbarungen

In der nachgereichten schriftlichen Antwort zu Frage 15 / Fragestunde GR vom 3. September 2007 wird festgehalten, dass der Stadtrat bis Ende 2007 das weitere vorgehen in Sachen Lärmschutzwall Gfenn festlegen werde. Da dem Gemeinderat bis dato dieses Vorgehen weder schriftlich noch mündlich bekannt gemacht worden ist, bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. In der nachgereichten schriftlichen Beantwortung wird festgehalten, dass zur Zeit (Herbst 2007) Abklärungen im Gange wären. Sind diese Abklärungen beendet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, welche Gründe haben zu einer Verzögerung der Abklärungen geführt und zu welchem Zeitpunkt liegt die diesbezügliche definitive Aussage vor? Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Abklärungen für die Stadt Dübendorf?
2. Wie hoch ist der gesamte Schaden, der durch den Einsturz des Lärmschutzdammes entstanden ist? Wie hoch sind die Kosten für die notfallmässige Sanierung des Einsturzbereiches? Wie hoch ist der Schaden, der durch die Wertverminderung des hinter dem Lärmschutzdamm gelegenen städtischen Baulandes entstanden ist?
3. Wer (Planer, Unternehmer resp. deren Versicherungen) übernimmt welchen Teil des Schadens? Wie hoch ist der für die Stadt Dübendorf entstandene Schaden?
4. Sind vor Ausführung der Arbeiten von Unternehmen Abmahnungen in Bezug auf das Projekt eingegangen? Wenn ja, welche und wie wurde mit diesen umgegangen?
5. Wurden gegenüber den Planern und Unternehmern rechtzeitig vor Ablauf der Rügefrist Mängel gerügt? Wenn ja, bei welchen Firmen, welche Mängel und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
6. Sind bei der Arbeitsvergabe mit den beteiligten Planungsbüros resp. Unternehmern Vereinbarungen betreffend Haftpflichtversicherung, Garantieleistung und Solidarbürgschaft vereinbart worden? Wenn nein, aus welchem Grund nicht? Wenn ja, wer überprüft diese Vereinbarungen in der Stadtverwaltung materiell und betreffend Einhaltung resp. Ablauf der Fristen?



7. Hat das Geschehen "Lärmschutzwall Gfenn" Konsequenzen für die Stadtverwaltung Dübendorf? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Der Stadtrat **beschliesst:**

Die schriftliche Anfrage betreffend Lärmschutzwall Gfenn, Ingenieur- Resp. Unternehmerfehler / Haftpflicht – und Garantievereinbarungen vom 21. Januar 2008 wird wie folgt beantwortet:

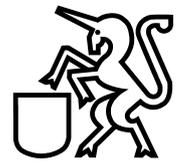
Vorbemerkungen

Mit Stadtratbeschluss Nr. 60 vom 11. März 1999 wurde das Projekt für die Erschliessungsarbeiten im Quartierplangebiet Hofacher genehmigt. In diesem Bauprojekt sowie in den Gesamtkosten enthalten war auch die Erstellung eines Lärmschutzwalles (LSW) auf dem städtischen Grundstück Kat.-Nr. 16182 entlang der SBB Bahnlinie Zürich - Rapperswil. Mit der Projekt- und Ausführungsplanung sowie der örtlichen Bauleitung wurde die Ingenieurgemeinschaft (INGE) Kasser/Regli beauftragt. Die Bauausführung erfolgte durch die ARGE Schmid W. AG / Schönenberger AG.

Der Lärmschutzwall wurde neben seiner primären Schutzfunktion auch als eine landschaftliche Aufwertung für die geplante Überbauung konzipiert. In Absprache mit den SBB sowie den verantwortlichen Ingenieuren und Fachpersonen wurde auf Empfehlung des Fachberaters der Stiftung Wirtschaft und Ökologie (SWO) der Aufbau mit einem Kastenverbau aus Holz gewählt, welcher sich gemäss Fachunterlagen an anderen Orten bewährt haben soll. Die Gesamtkosten für diesen LSW betragen Fr. 429'879.30 und wurden gemäss Perimeter durch die direkt anstossenden Grundeigentümer getragen. Der Anteil der Stadt Dübendorf für das Grundstück Kat. Nr. 16182 betrug Fr. 368'521.90. Die bauliche Abnahme des LSW erfolgte am 25. Juli 2000.

Am Dienstag, 13. Januar 2004, brach der LSW an drei Stellen auf. Baumstämme sowie Erdmaterial fielen in den Bereich zwischen SBB-Geleise und LSW-Böschungsfuss. Als Sofortmassnahme wurde das ausgebrochene Verkleidungsmaterial gleichentags durch das Tiefbauamt entfernt. Zudem wurde die INGE Kasser/Regli anlässlich des Augenscheins vom 14. Januar 2004 beauftragt, baldmöglichst ein Sanierungsprojekt mit Varianten und entsprechende Kostenschätzung auszuarbeiten. Zudem wurden laufende Verschiebungs-/Setzungsmassnahmen angeordnet. Im Laufe des Jahres 2004 wurden die ausgearbeiteten Sanierungsvarianten mit der Abteilung Tiefbau und den SBB besprochen.

Aufgrund der Resultate von Verschiebungs- und Setzungsmessungen kam der Verdacht auf, dass der LSW nebst den offensichtlichen Schäden an der Verkleidung auch an statischen Mängeln leiden könnte. Da verdeckte Mängel/Schäden nach Ablauf der Garantiezeit (jedoch vor der Verjährung der Haftung für Werkmängel) sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden müssen, zeigte die Stadt Dübendorf am 5. Januar 2005 den Mangel am Bauwerk bei allen am Bau Beteiligten vorsorglich an. Zudem erfolgte am 17. Januar 2005 durch das Stadtammannamt die Aufnahme des amtlichen Befundes. Der Stadtrat wurde am 3. März 2005 über die damalige aktuelle Situation informiert. Er nahm davon Kenntnis, dass für Sofortmassnahmen zur Sicherung des LSW mit Kosten von ca. 70'000 Franken zu rechnen sein wird.



Als in den Nächten vom 23. - 25. April 2005 an der Frontseite (den SBB-Geleisen zugewandt) erneut zwei Stammlängen ausbrachen, wurde vor Ort entschieden, den Damm auf seiner gesamten Länge um 2 m abzutragen. Am 28. April 2005 zeigte sich, dass auch die untersten 2 m abgetragen werden mussten, da sich weitere Hölzer aus der Frontabdeckung lösten. Seither besteht der LSW nur noch in abgeflachter Form, sämtliche Hölzer wurden entfernt und entsorgt.

1. *In der nachgereichten schriftlichen Beantwortung wird festgehalten, dass zur Zeit (Herbst 2007) Abklärungen im Gange wären. Sind diese Abklärungen beendet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, welche Gründe haben zu einer Verzögerung der Abklärungen geführt und zu welchem Zeitpunkt liegt die diesbezügliche definitive Aussage vor? Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Abklärungen für die Stadt Dübendorf?*

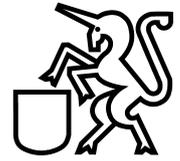
Zu den Abklärungen und dem aktuellen Stand hält der Stadtrat fest: Am 2. März 2005 haben die beteiligten Parteien beschlossen, das Büro Sieber Cassina+Partner AG (Sieber) mit der Erstellung eines unabhängigen Gutachtens zu beauftragen. Im Fazit dieses Gutachtens vom 22. Dezember 2005 wird ausgeführt, dass primär die unzureichende Systemwahl der Stützkonstruktion zum Schaden geführt hat. Die fehlende Bepflanzung, die nicht korrekte Konstruktion sowie die schlechte Holzqualität sind gemäss Gutachter zweitrangig. Dazu wird ausgeführt:

"Bei korrekter Bepflanzung resp. dem Einsatz von gesundem Holz wäre der Dammzerfall wohl um einige Jahre hinausgeschoben worden. Der Damm hätte aber vermutlich trotzdem nicht dauerhaft bestanden."

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass vor allem der Fachexperte (SWO, Th. Winter) und die Ingenieure (INGE Kasser/Regli) in die Verantwortung zu nehmen sind. Der Fachexperte hat gemäss Sieber das Sicherheitsrisiko bezüglich der SBB in seinen Überlegungen vernachlässigt und den Damm zu stark als Landschaftselement gewichtet. Unter Berücksichtigung der geltenden und gegebenen Sicherheitsaspekte hätte das gewählte System an dieser Lage nicht vorgeschlagen werden dürfen. Zudem sei die für die Konstruktion zentrale Bepflanzung weder während des Baus noch später vorgenommen worden. Das Verschulden der Ingenieure sieht der Gutachter darin, dass der Sicherheits- und Nutzungsplan unvollständig sei. Weiter gehe die nicht sachgemässe Konstruktion auf mangelhafte Planunterlagen für die Unternehmer zurück und die schlechte Holzqualität sei aufgrund fehlender Qualitätsanforderungen ebenfalls der Bauleitung zuzuschreiben.

Die SWO (Januar 2006) sowie die Mobiliar (29. Mai 2006) als Versicherung der SWO nahmen Stellung zu diesem Gutachten. Die SWO weist darin die Schuld aufgrund der beschriebenen Ausführungsmängel und mangelnder Entscheidungskompetenz klar von sich. Die Mobiliar stützt diese Haltung und bezeichnet zudem verschiedene Mängel am Gutachten von Sieber Cassina+Partner AG.

In einem weiteren Schreiben vom 29. Januar 2007 nimmt Sieber wiederum Stellung gegenüber der SWO und der Mobiliar. Darin wird erneut und mit Nachdruck festgehalten, dass nicht die mangelhafte Ausführung, sondern primär die ungeeignete Systemwahl zum Einsturz des Damms geführt habe.



Der LSW vermag in der aktuellen (teilabgebauten) Form den Vorgaben der Lärmschutzverordnung (LSV) für die heute bereits bestehenden Gebäuden gerade noch knapp zu genügen. Bezüglich dem Grundstück Kat. Nr. 16182 der Stadt Dübendorf können die geforderten Werte jedoch in keiner Weise eingehalten werden. Spätestens bei einer baulichen Realisierung dieser Fläche, sind die Vorgaben der LSV vollumfänglich einzuhalten.

Der Stadtrat beauftragte im Dezember 2007 ein Anwaltsbüro, gegenüber der SWO eine Schadenersatzforderung geltend zu machen. Betreffend Ergebnis wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

2. *Wie hoch ist der gesamte Schaden, der durch den Einsturz des Lärmschutzdammes entstanden ist? Wie hoch sind die Kosten für die notfallmässige Sanierung des Einsturzbereiches? Wie hoch ist der Schaden, der durch die Wertminderung des hinter dem Lärmschutzdamm gelegenen städtischen Baulandes entstanden ist?*

Wie bereits einleitend ausgeführt, beliefen sich die Gesamtkosten für die Lärmschutzwand auf rund 430'000 Franken. Gemäss Perimeter betrug der Anteil der Stadt Dübendorf rund 370'000 Franken. Die seit dem Eintritt des Schadeneignisses aufgelaufenen Kosten betragen rund 92'000 Franken (u.a. Aufräum- und Sanierungsarbeiten, Holzentsorgen, Kosten Gutachten). Es wäre spekulativ, heute von einer Wertminderung des städtischen Baulandes zu sprechen oder hiezu einen Betrag zu nennen (vgl. auch Antwort zu Frage 6).

3. *Wer (Planer, Unternehmer resp. deren Versicherungen) übernimmt welchen Teil des Schadens? Wie hoch ist der für die Stadt Dübendorf entstandene Schaden?*

Mit Schreiben vom 27. November 2007 wurde der Schweiz. Mobiliar Versicherungsgesellschaft als Versicherer der Stiftung Wirtschaft und Ökologie SWO eine Schadenersatzforderung über Fr. 368'521.90 (für Baukosten) und Fr. 91'709 (für Aufräum- und Sanierungsarbeiten, Gutacherkosten etc.) eingereicht. Die Forderung stützt sich auf die Beurteilung des Gutachters Dr. Nik Sieber vom 22. Januar 2005, wonach die SWO mit der falschen Systemwahl die primäre Schadenursache gesetzt hat.

Aus der Stellungnahme der erwähnten Versicherungsgesellschaft vom 18. Juli 2008 wird deutlich, dass man die Schuldzuweisungen im Gutachten nicht auf sich sitzen lassen will und eine gerichtliche Klärung anstrebt. Gestützt auf die Einschätzung des beratenden Bauingenieurs bestreitet die Mobiliar eine Haftung der SWO. Die Forderung wurde vollumfänglich zurückgewiesen.

Der rechnerische Schaden beträgt rund 460'000 Franken.

4. *Sind vor Ausführung der Arbeiten von Unternehmen Abmahnungen in Bezug auf das Projekt eingegangen? Wenn ja, welche und wie wurde mit diesen umgegangen?*

Nein.



5. *Wurden gegenüber den Planern und Unternehmern rechtzeitig vor Ablauf der Rügefrist Mängel gerügt? Wenn ja, bei welchen Firmen, welche Mängel und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?*

Die zweijährige Garantiezeit ist am 24. Juli 2002, die fünfjährige Verjährungsfrist am 24. Juli 2005 abgelaufen. Ein Verzicht auf Einrede der Verjährung bis zum 31. Dezember 2005 ist von allen Beteiligten genehmigt worden. Eine rechtzeitige Aufforderung für eine weitere Verlängerung des Verzichts auf Einrede wurde seitens der Abteilung Tiefbau irrtümlicherweise verpasst; im Brief zur Verlängerung der Verjährungsfrist hatte sich ein Schreibfehler bezüglich des Jahres eingeschlichen, der von niemandem bemerkt wurde. Erst am 5. Mai 2006 sind die Beteiligten schriftlich zu einer weiteren Verlängerung dieses Verjährungsverzichts bis zum 31. Dezember 2007 aufgefordert worden.

Die SWO sowie die Holzkorporation sind dieser Aufforderung nachgekommen. Hingegen haben die INGE Kasser/Regli sowie die Bauunternehmung Schmid AG dazu negativ Stellung genommen und festgehalten, dass sie auf den Eintritt der Verjährung per 1. Januar 2006 bestehen. Das im Wissen, dass sie gegen Treu und Glauben verstossen, also den erwähnten Schreibfehler benutzten, um das ursprünglich Vereinbarte zu umgehen. Die Schönenberger AG kann nicht mehr belangt werden; sie wurde 2004 infolge Todesfall vom Inhaber aufgelöst.

Aufgrund dieser Sachlage wurde juristische Hilfe in Anspruch genommen. Weil gemäss dem Rechtsanwalt so argumentiert werden kann, dass die Verjährungsfristen während der Einholung und Diskussion des Gutachtens still standen, wurden die drei Unternehmungen (W. Schmid AG, Walter Regli, Ingenieurbüro AG sowie Jürg Kasser, Ingenieurvermessungs- und Planungsbüro) zwecks Verjährungsunterbrechung am 18. Mai 2006 über die Summe von je 450'000 Franken betrieben. Diese Summe entspricht dem geschätzten Aufwand für das Wiederherstellen eines ähnlichen Schutzdamms mittels Steinkörben. Alle drei Unternehmungen haben dagegen Rechtsvorschlag erhoben. Bereits mit dem Einleiten der Betreuung wurde seitens der Schuldner Rufmord und Geschäftsschädigung angemeldet. Ein Rechtsöffnungsverfahren wurde seitens der Stadt Dübendorf deshalb nicht eingeleitet.

Ausgehend von einem Streitwert von rund 522'000 Franken (430'000 und 92'000 Franken), betragen die Gerichtsgebühren im Falle des Unterliegens gemäss der Gerichtsgebührenverordnung zirka 22'000 Franken. Gemäss Verordnung über die Anwaltsgebühren belaufen sich die Anwaltskosten für jede Partei auf 24'000 Franken; dieser Betrag kann sich je nach Aufwand und Umfang des Gerichtsverfahrens verdoppeln. Gibt das Gericht seinerseits ein Gutachten in Auftrag und kommt es zu Zeugeneinvernahmen, ist mit zusätzlichen Kosten von geschätzten 15'000 Franken zu rechnen. Gesamthaft würden die Kosten im Falle des Unterliegens somit zwischen 85'000 und rund 130'000 Franken betragen.

In Anbetracht der beträchtlichen Kosten, die ein Verfahren gemäss Klage in 1. Instanz auslösen kann, hat der Stadtrat eine Schadenersatzforderung in der Höhe von rund 522'000 Franken gegen die SWO eingeleitet (Auftrag Stadtrat vom Dezember 2007 an ein Anwaltsbüro). Darauf hin forderte die Versicherungsgesellschaft des beklagten Fachexperten weitere Unterlagen und zog ihrerseits einen beratenden Bauingenieur zu. Mitte Juli 2008 ist nun das Antwortschreiben der Versicherungsgesellschaft eingegangen. Darin wird eine Haftung abgelehnt und das vorerwähnte Gutachten vom 22. Dezember 2005 nicht akzeptiert.



6. *Sind bei der Arbeitsvergabe mit den beteiligten Planungsbüros resp. Unternehmern Vereinbarungen betreffend Haftpflichtversicherung, Garantieleistung und Solidarbürgschaft vereinbart worden? Wenn nein, aus welchem Grund nicht? Wenn ja, wer überprüft diese Vereinbarungen in der Stadtverwaltung materiell und betreffend Einhaltung resp. Ablauf der Fristen?*

Mit dem Bauherrn wurde ein Werkvertrag und mit dem Ingenieur ein Ingenieurvertrag abgeschlossen. Der Werkvertrag vom 19./20. April 1999 erklärt die SIA Norm 118 zum Vertragsinhalt (Ziffer 5.1). Im Weiteren gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR). In Art. 3 des Vertrages (Garantie) ist bestimmt, dass „die Garantiezeit im Sinne von Art. 172 der Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten des SIA von der Abnahme der Arbeit an gerechnet zwei Jahre für Tiefbauarbeiten und fünf Jahre für Belagsarbeiten beträgt.“

Werk- oder Ingenieurverträge sowie Vereinbarungen usw. werden vom Abteilungsleiter Tiefbau erstellt und abgeschlossen. Der Ablauf der Fristen wird vom Vertragspartner gemeldet.

7. *Hat das Geschehen "Lärmschutzwall Gfenn" Konsequenzen für die Stadtverwaltung Dübendorf? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*

Die Erstellung des Lärmschutzwalls wurde auf Empfehlung der SWO im Kastenverbau-Verfahren ausgeführt. Es bestand damals kein Anlass, an der Zuverlässigkeit dieser Ausführungsvariante zu zweifeln. Mit der SWO wurden in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht; auch die anderen Beteiligten sowie die SBB stimmten dieser Ausführungsvariante zu. Dass die SWO gemäss vorliegendem Gutachten das Kastenverbau-Verfahren nicht hätte empfehlen dürfen, war seitens der Bauherrschaft nicht erkennbar. Dieser Schadenfall hat deshalb keine Konsequenzen für die Stadtverwaltung. Ebenso hat die von der Abteilung Tiefbau irrtümlich verpasste Terminverlängerung (siehe Antwort zur Frage 5) keine Konsequenzen. Der Stadtrat hat das Dossier „Lärmschutzwall Gfenn“ mit Beschluss vom 18. September 2008 geschlossen.

8. Mitteilungen durch Protokollauszug an
- Gaby Gossweiler, Gfennstrasse 38, Dübendorf
 - Andrea Kennel, Wallisellenstrasse 26a, Dübendorf
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Stadtrat
 - Abteilung Liegenschaften
 - Abteilung Tiefbau
 - Akten

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

Rolf Butz
Stadtschreiber